

# **Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim, über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 06.09.2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- 1 Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten gem. § 5 der Verwaltungskostensatzung.
5. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes, bleiben unberührt.

## **§ 2 Verwaltungsgebühren**

1. Sind für die Festlegung von Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
2. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind in Abhängigkeit vom bereits für

die Bearbeitung entstandenen Aufwandes 10% - 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

4. Ermäßigungen der Gebührensätze aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig.

### **§ 3**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

1. Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

1. Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) befreit:
  1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
2. Mündliche Auskünfte sind gemäß § 5 Abs. 5 KAG M-V gebührenfrei.

### **§ 5**

#### **Auslagen**

1. Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

2. Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Post- und Telekommunikationsentgelte, sowie im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik;
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten;
  4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekostenvergütungen;
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  6. Zustellungs- und Nachnahmekosten;
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten.  
Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

## **§ 6 Kostenschuldner**

1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.
2. Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

3. Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### § 8 Fälligkeit der Kostenschuld

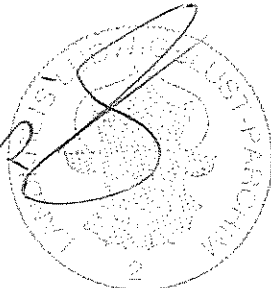
Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Parchim vom 06. Dezember 2001 und die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ludwigslust vom 20. Juni 2002 außer Kraft.

Parchim, den 18.09.2012

*L.V.*  
*W. Christiansen*



Christiansen  
Landrat

Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage (zu § 1 Ziffer 3)

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Lfd. Nr.	Art der Leistungen	Kosten in Euro
----------	--------------------	----------------

<b>1. Archiv</b>		
1.1.	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut	
1.1.1.	für einen Tag	5,00
1.1.2.	für eine Woche	10,00
1.1.3.	für einen Monat	20,00
1.1.4.	für ein halbes Jahr	60,00
1.2.	Recherche, Beratung, Aufbereitung, Bereitstellung von Unterlagen bzw. schriftliche Auskünfte für jede angefangene 1/2 Stunde	10,00
1.3.	Recht der Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktionen Nutzung von Reproduktionen und Vergrößerungen (Urheberrechte verbleiben beim Kreisarchiv)	20,00 - 40,00

<b>2. Beglaubigungen</b>		
2.1.	Beglaubigungen von Unterlagen des Antragstellers, bis zu 5 DIN A4 - Seiten	3,50
	jede weitere Seite DIN A4-Seite	0,70
2.2.	Beglaubigung von Unterlagen aus den Akten (zuzüglich der Kopierkosten nach Ziff. 2.1.)	34,00
	Überlassen von Bauprojekten aus Archiv (zuzüglich der Kopierkosten nach Ziff. 2.1.)	56,00

<b>3. Kopie</b>		
<b>3.1. schwarz-weiß</b>		
3.1.1.	Format A4/A5 einseitig	0,25
3.1.2.	Format A4/A5 beidseitig	0,50
3.1.3.	Format A3 einseitig	0,30
3.1.4.	Format A3 beidseitig	0,60
3.1.5.	Format A2 einseitig	2,00
3.1.6.	Format A2 beidseitig	4,00
3.1.7.	Format A1 einseitig	3,00
3.1.8.	Format A1 beidseitig	6,00
<b>3.2. Farbig</b>		
3.2.1.	Format A4/A5 einseitig	0,30
3.2.2.	Format A4/A5 beidseitig	0,60
3.2.3.	Format A3 einseitig	0,45
3.2.4.	Format A3 beidseitig	0,90
Besteht keine Möglichkeit von Großkopien, richten sich die Herstellungskosten für entsprechende Aufträge nach dem jeweiligen Preisgefüge der Dienstleistungseinrichtung (Fotoarbeiten, Farbkopien u.a.)		

<b>4. Dienstfahrzeug</b>		
4.1.	Nutzung Dienstfahrzeug (PKW) aus dem zentralen Fuhrpark je km	0,24

<b>5. Schülerschein</b>		
5.1.	Ausstellung eines Ersatzschülerscheines	4,00

<b>6.</b>	<b>Zeugniskopie (an Schulen)</b>	
6.1.	Zweite und jede weitere Beglaubigung	3,00

<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten,</b>	
	die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene ¼ Stunde	
7.1.	Bediensteter des höheren Dienstes	15,50
7.2.	Bediensteter des gehobenen Dienstes	10,50
7.3.	Bediensteter des mittleren Dienstes	8,50